

VERORDNUNG

über Verkauf von Bauplätzen und Stein- und Wasserbezug auf Allmend

vom 17. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Verkauf; Baurecht¹⁾

¹ Der Korporationsrat erteilt für die Erstellung von Gebäuden und Anlagen auf Allmend selbstständige und dauernde Baurechte.

² Der Korporationsrat ist befugt, Grund und Boden in folgenden Fällen zu verkaufen:

- a) für Arrondierungen (das heisst Zukauf zu bereits bestehendem Eigentum)
- b) für Grenzbereinigungen

³ Beträgt die Baurechtsfläche oder die Erwerbsfläche nicht mehr als 50 m², ist der Engere Rat für den Entscheid zuständig.

⁴ Der Engere Rat darf bei der Erstvermessung Allmendparzellen bis 150 m² Fläche an die Anstösser verkaufen, um die Grenzverhältnisse zu vereinfachen.

Artikel 2b Verfahren:

- a) Gesuch

Begehren um Kauf und um Erteilung von Baurechten nach ZGB solcher Plätze sind dem Engeren Rat schriftlich einzureichen. Die Eingaben müssen enthalten:

- a) den Namen des Gesuchstellers;
- b) Planunterlagen, die die örtliche Lage und das Mass des verlangten Terrains nachweisen;
- c) den Zweck des zu erstellenden Gebäudes, bzw. die Verwendung des Platzes.

Artikel 3 b) Behandlung; Korporationsbürgergemeinde

¹ Der Engere Rat nimmt die Gesuche entgegen, lässt das Terrain besichtigen und lädt den betreffenden Korporationsbürgerrat hierüber zur Vernehmlassung ein.

² Der Korporationsbürgerrat gibt jeden Allmendverkauf in üblicher Weise öffentlich bekannt. Er setzt eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung von Einsprachen an.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

752.11

Artikel 4 c) Antrag an den Korporationsrat

1 Ist der Korporationsrat zuständig, beantragt ihm der Engere Rat die Erteilung des Baurechts oder den Verkauf und gibt den Baurechtszins, respektive den Verkaufspreis, bekannt.¹⁾

2 Erhebt der Korporationsbürgerrat begründete Einwendungen, hat der Allmendverkauf in der Regel zu unterbleiben.

3 Findet der Engere Rat den Verkauf gleichwohl für angezeigt und die Einwendungen dagegen als unzureichend, so hat er dies dem Korporationsbürgerrat mitzuteilen, und es entscheidet dann der Korporationsrat nach nochmaliger Vernehmlassung des Korporationsbürgerrates über den Allmendverkauf.

Artikel 5 d) Kaufpreis

1 Der Kaufpreis ist per Quadratmeter zu bestimmen.

2 Bei dessen Bestimmung fallen in Betracht:

- a) die örtliche Lage;
- b) die zonenplanrechtliche Zuordnung;
- c) die Qualität und die Ertragsfähigkeit des Bodens;
- d) der Zweck des darauf zu erstellenden Gebäudes und des damit verbundenen Gewerbes.

Artikel 6 e) Grenzbereinigung²⁾

wird aufgehoben

Artikel 7 f) Informationspflicht

Die zuständigen Korporationsbürgerräte und die Einwohnergemeinderäte sind über solche Käufe zu orientieren.

Artikel 8 Bauvorschriften

1 Die Gebäude sind so zu erstellen, dass die Dachtraufe nicht über das erworbene Terrain hinausreicht.

2 Die anliegende Allmend darf für das Abstellen von Fahrzeugen und die Aufbewahrung von Holz und Gerätschaften, Ablagerung von Dünger, Abfällen und dergleichen ohne besondere Bewilligung nicht benutzt werden.

Artikel 9 Viehauftrieb

Mit dem Kauf von Grund und Boden ist kein Recht zum Viehauftrieb auf die betreffende Alp verbunden.

1) Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

2) Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

Artikel 10 Steine; Kies

¹ Wer für den Bau von Gebäuden das erforderliche Stein- und Kiesmaterial ab Allmend beziehen will, muss eine Bewilligung des Engeren Rates einholen. Dieser erteilt Weisungen und verfügt eine Gebühr.

² Schäden an Weidland und Wald sind angemessen zu vergüten. Das Terrain ist nach dem Stein- und Kiesbezug in den früheren Zustand zu versetzen.

Artikel 11 Wege

¹ Die Erstellung der nötigen Verbindungswege ist Sache des Käufers. Die freie Benutzung derselben, insoweit solche auf Allmend liegen, wird grundsätzlich vorbehalten.

² Wer auf Allmend Leitungen verlegen will, braucht eine Bewilligung des Engeren Rates. Dieser verfügt eine Gebühr.

Artikel 12 Wasserbezug

Für den erforderlichen Wasserbezug ab Allmend und Errichtung von Zuleitungen bedarf es einer besonderen Bewilligung. Solche Bewilligungen werden gewöhnlich beim Abschluss des Kaufvertrages vereinbart.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber